



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokoll Gemeinderat vom 21. Mai 2019

Änderung der Bauverfahrensverordnung im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Plattform für Baugesuche; Vernehmlassung

1. Ausgangslage

Das Bauamt der Gemeinde ist zuständig für die Gesamtkoordination im Baubewilligungsverfahren. Es ist für Baubewilligen erster Ansprechpartner in Baurechtsfragen. Die Bauherrschaft hat gestützt auf die Bauverfahrensverordnung (BVV) der örtlichen Baubehörde das Baugesuch und sämtliche Unterlagen mindestens dreifach physisch einzureichen. Sofern der Kanton sowie weitere externe Stellen involviert sind, sind weitere Papierexemplare erforderlich. Sämtliche Unterlagen sind durch den Gesuchstellenden oder ihren Bevollmächtigten sowie den für das Projekt Verantwortlichen zu unterzeichnen.

In den letzten Jahren hat die elektronische Abwicklung von Amtsgeschäften (E-Government) zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion sowie die Vertretung des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) sind der Auffassung, dass eine elektronische Baugesuchseingabe über eine entsprechende Plattform und der damit verbundene elektronische Informationsaustausch den Gesuchstellenden, den Gemeinden und dem Kanton einen erheblichen Nutzen bringen. Aufgrund der vorhandenen Bedürfnisse hat der Regierungsrat die Baudirektion mit RRB 1027/2015 beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion und mit Einbezug der Gemeinden sowie weiteren Akteuren eine „elektronische Plattform für Baugesuche“ zu konzipieren und umzusetzen.

Projektbeschreibung

Die Plattform soll grundsätzlich die Kommunikation zwischen den Gesuchstellenden und der Verwaltung vereinfachen. Meldungen und Dokumente werden automatisch von der Plattform an die Gemeinden und soweit erforderlich an die kantonale Verwaltung weitergeleitet. Der Bewilligungsprozess an sich bleibt jedoch unverändert. Die Gemeinden bleiben bei der Wahl des geeigneten Werkzeugs für die interne Prozessabwicklung autonom und können eine Bauverwaltungssoftware ihrer Wahl betreiben. Der Informationsfluss zwischen der Plattform und den im Einsatz stehenden dezentralen Bauverwaltungsprogrammen der Gemeinden und des Kantons (kantonale Geschäftskontrolle) wird über eine einheitliche Schnittstelle gewährleistet. Das Bauamt Pfäffikon hat sich dabei als Pilotgemeinde angeboten.

Projektnutzen

Mit der elektronischen Plattform wird ein einheitliches und intelligentes Baugesuchsformular eingeführt, durch welches der gesamte Datenerfassungsprozess in seiner Handhabung einfacher, effizienter und zuverlässiger wird. In Zukunft können zugriffsberechtigte Beteiligte Informationen zum Baugesuch auf der elektronischen Plattform jederzeit einsehen, womit das Baubewilligungsverfahren transparenter gestaltet wird. Andererseits können die Bewilligungsbehörden der Gemeinden und des Kantons über die elektronische Plattform Baugesuchsunterlagen beziehen und Statusänderungen, Zuständigkeiten und Aktionen im Zusammenhang mit den Baugesuchen kommunizieren. Durch die Unterstützung der elektronischen Plattform kann die Qualität der Baugesuchangaben verbessert werden. Dadurch wird der Koordinationsaufwand seitens der Ver-

waltung verringert. Die bessere Transparenz der Termine und des aktuellen Stands des Baubewilligungsverfahrens ermöglicht es den Planern, die Projekte effizienter durchzuführen. Des Weiteren müssen die Gesuchstellenden insbesondere bei Grossprojekten deutlich weniger Unterlagen ausdrucken und unterschreiben, sodass der Papierverbrauch erheblich verkleinert werden kann.

Rechtlicher Anpassungsbedarf

Der Kanton Zürich will in Zukunft eine Vielzahl von Amtsgeschäften und insbesondere auch das Baubewilligungsverfahren möglichst durchgängig elektronisch abwickeln. Zurzeit fehlen für den elektronischen Geschäftsverkehr noch die gesetzlichen Grundlagen, weshalb die ausschliesslich elektronische Abwicklung von Amtsgeschäften noch nicht zulässig ist. Das bedeutet für das vorliegende Projekt, dass – im Sinne einer Übergangslösung – das Baugesuch und die dazugehörenden Unterlagen auch bei der elektronischen Einreichung zusätzlich zweifach in Papierform einzureichen sind. Wird auf eine elektronische Einreichung verzichtet, sind Baugesuche mit sämtlichen Unterlagen in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Das Papierdossier bleibt somit das Führende, d.h. rechtlich verbindliche Dossier. Mit der vorliegenden Revision der BVV sollen die rechtlichen Grundlagen für die Einführung der elektronischen Plattform für Baugesuche geschaffen werden. Die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen wird auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Plattform erfolgen.

Die Verordnungsbestimmungen im Einzelnen können der Beilage „Bericht zur Änderung der Bauverfahrensverordnung“ vom 26. Februar 2019 entnommen werden.

2. Erwägungen

Die Einführung einer elektronischen Plattform für Baugesuche wird begrüsst. Es ist ein zentrales Digitalisierungsprojekt der kantonalen Verwaltung und auch der Zürcher Gemeinden. Diese stellt einen wichtigen Schritt in die digitale Zukunft dar und bringt sowohl für die Bauherrschaften als auch für die Baubewilligungsbehörden erhebliche Vorteile. Mit dem Vorhaben soll das Baubewilligungsverfahren vollständig digitalisiert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen der BVV scheinen jedoch noch zu wenig zukunftsgerichtet zu sein. Es muss deshalb klar vermittelt werden, dass für die vollständige Digitalisierung weitere Änderungen nötig sind und es sich demnach nur um eine Übergangslösung handelt. Unter diesem Aspekt gilt es zu überlegen, ob dieser Zwischenschritt überhaupt notwendig ist.

Der Entwurf der BVV verunmöglicht eine rein digitale Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit der vorgesehenen Revision der BVV zwingend sichergestellt werden muss, dass künftig auch ein vollständig papierloses Baubewilligungsverfahren möglich sein wird, ohne dass dafür eine erneute Anpassung der BVV erfolgen muss. Auch wenn derzeit noch nicht alle Rahmenbedingungen für ein papierloses Baubewilligungsverfahren erfüllt sind, ist zu berücksichtigen, dass sich die technischen Möglichkeiten rasant entwickeln. Zudem stehen den Gemeinden bereits heute Bauverwaltungssoftwares zur Verfügung, die eine weitgehende elektronische Abwicklung der Baubewilligungsverfahren ohne Papierarchive ermöglichen. Es ist deshalb insbesondere verfehlt, Papierdossiers als rechtlich verbindlich zu qualifizieren oder eine Archivierung der Papierunterlagen vorzuschreiben. Solche Bestimmungen widersprechen den Bestrebungen nach einer umfassenden digitalen Verwaltung diametral, die in einzelnen Gemeinden bereits heute angestrebt bzw. umgesetzt wird. Deshalb muss § 6 des Entwurfs in diesem Sinn überarbeitet werden.

Es ist jedoch ausdrücklich zu begrüssen, dass mit der Regelung in § 6a auch künftig eine physische Einreichung der Gesuchsunterlagen und eine physische Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens möglich sein wird. Der verwaltungsinterne Ablauf soll aber auch in diesem Fall «digital only» erfolgen können. Der Gemeinderat empfiehlt, die rechtlichen Grundlagen bereits jetzt auf die vollständige Digitalisierung des Baubewilligungsverfahrens auszurichten und zwar auf Gesetzes- wie auch auf Verordnungsstufe. Dabei ist das gesamte «Geschäftsprozess» des Baubewilligungsverfahrens zu beleuchten. Darin enthalten sind die Abläufe bei den kommunalen Bauämtern, welche sich verändern werden. Die Auswirkungen auf die Organisation und die personellen

Ressourcen des kommunalen Bauamtes lassen sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen. Der Gemeinderat geht davon aus, dass keine Papierunterlagen mehr notwendig sind und die Dossiers rechtsverbindlich ausschliesslich elektronisch geführt werden können.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Möglichkeit zur Vernehmlassung zu den Änderungen der Bauverfahrensverordnung im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Plattform für Baugesuche wird verdankt. Die Unterlagen werden zur Kenntnis genommen.
2. Zum Vorschlag der revidierten Bauverfahrensverordnung wird im Sinne der obigen Ausführungen Stellung genommen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Baudirektion Kanton Zürich, Generalsekretariat/Stab, Petra Görzer, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, im Doppel (inkl. Formular zur Mitwirkung per E-Mail an petra.goerzer@bd.zh.ch)
 - Bauvorstand
 - Bausekretärin

 - Archiv B2.40
 - Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Versanddatum: